

SicherheitsProfi

PERSONENVERKEHR

Das Magazin der  BG Verkehr

Hintergrund | 08

Arbeitsschutz in Zeiten von Corona

Erste Hilfe für die Seele | 16

Leistungen der BG Verkehr | 19



Liebe Leserin, lieber Leser,

wer hätte sich das vor einigen Monaten vorstellen können? Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten und sogar ganze Fabriken geschlossen. Leere Busse, Taxis und Flugzeuge, Einbrüche bei den Transportaufträgen – die Coronakrise hat

die Verkehrsbranche bis ins Mark getroffen. Viele unserer Mitgliedsunternehmen kämpfen um die wirtschaftliche Existenz. Für uns als BG Verkehr ist klar: Wir wollen tun, was in unseren Kräften steht, um die Unternehmen zu unterstützen. Mit einer zinslosen Stundung der Beitragszahlung und weiteren Erleichterungen für durch die Corona-Pandemie in Not geratene Unternehmen sind wir schon zu Beginn der Krise aktiv geworden. Eine weitere gute Nachricht: Der Beitragsfuß für das Umlagejahr 2019 bleibt in diesem Jahr stabil bei 3,00 (siehe Seite 20).

Geändert hat sich das Tagesgeschäft innerhalb der BG Verkehr. Mehr als 90 Prozent der Beschäftigten arbeiteten in den letzten Wochen im Homeoffice. Wir sind ein bisschen stolz, dass diese Umstellung reibungslos geklappt hat und die BG Verkehr zu jedem Zeitpunkt voll arbeitsfähig war – und es weiterhin ist. Unsere Aufsichtspersonen beraten am Telefon. Unser Präventionsbereich und die Kommunikation versorgen die Unternehmen im Internet und über unseren Newsletter mit branchenbezogenen Tipps zum Infektionsschutz (siehe Seite 8). Schade finden wir, dass wir Seminare und andere Veranstaltungen absagen mussten – aber der Schutz der Gesundheit von Seminarteilnehmern und Dozenten hat absoluten Vorrang.

Die Beschäftigten der BG Verkehr freuen sich schon auf den Tag, an dem sie wieder uneingeschränkten und sorglosen persönlichen Kontakt in den Mitgliedsunternehmen haben können. Bis dahin wird noch einige Zeit vergehen. Falls Sie bis dahin Rat und Hilfe benötigen: Wir sind für Sie da – nehmen Sie über die bekannten Kanäle Kontakt zu uns auf. Auch diese Krise geht zu Ende. Und bleiben Sie gesund!

Sabine Kudzielka

Vorsitzende der Geschäftsführung der BG Verkehr

**Wir tun alles, um unsere
Mitgliedsunternehmen
zu unterstützen.**

Impressum

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0

Gesamtverantwortung:

Sabine Kudzielka, Vorsitzende
der Geschäftsführung

Prävention:

Dr. Jörg Hedtmann,
Leiter des Geschäftsbereichs

Redaktion:

Dorothee Pehlke (dp),
Birgitta Angenendt (ba),
Renate Bantz (rb), Günter
Heider (gh), Ute Krohne (uk)
redaktion@sicherheitsprofi.de

Gestaltung/Herstellung:

mdsCreative GmbH
Alte Jakobstraße 105, 10969 Berlin

Druckerei und Verlag:

Druckhaus Kaufmann
Raiffeisenstraße 29, 77933 Lahr

Leserbriefe und Adressänderungen:

redaktion@sicherheitsprofi.de
Bei Adressänderungen oder
Abbestellungen bitte den
Zustellcode (steht oberhalb der
Adresszeile) angeben.

Der SicherheitsProfi erscheint
viermal jährlich. Der Bezugspreis
ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.



12



08



16

Schnell informiert

Neues zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Unfallmeldungen 04

Verkehrsmeldungen
Infos, Nachrichten und Neuigkeiten 14

Sicher & gesund

Coronavirus
Empfehlungen und Hinweise der BG Verkehr 08

Kleine Wunde, großes Problem
Warum ein Verbandbuch nützlich ist 11

Praxistipp für Arbeitgeber
UV-Schutz ohne Kompromisse 12

Gutes Betriebsklima
Tipps aus der Kampagne komm**mit**mensch 15

Erste Hilfe für die Seele
Im Notfall richtig reagieren 16

Gut versichert

Rechtstipp und Kurzmeldungen 18

Leistungen der BG Verkehr
Hilfe nach einem Arbeitsunfall 19

Der Beitrag bleibt stabil
Infos zum Umlagejahr 2019 20

Service

Prävention aktuell
Dr. Jörg Hedtmann 22

Erste Hilfe
Wiederbelebungsmaßnahmen 22

Kontaktübersicht
So erreichen Sie die BG Verkehr 23

Editorial/Impressum 02



© Getty Images / iStock.com

Arbeits- und Wegeunfälle: rückläufiger Trend

Im Jahr 2019 ist die Zahl aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Deutschland um 0,4 Prozent auf 873.971 gesunken. Das zeigen die vorläufigen Zahlen, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht hat. Auch bei den Unfällen auf dem Arbeitsweg gab es einen Rückgang: Ihre Zahl sank um 0,9 Prozent auf 186.859. In den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr erlitten nach vorläufigen Zahlen im Vorjahr 81.986 Beschäftigte einen meldepflichtigen Arbeitsunfall. Das war ein Prozent weniger als 2018 (82.811). Davon ereigneten sich 74.127 Unfälle bei der Arbeit (2018: 74.769) und 7.859 auf dem Arbeitsweg (2018: 8.042). Eine negative Entwicklung verzeichnete die BG Verkehr bei der Zahl der tödlichen Unfälle: 2019 verloren 102 Menschen bei einem Arbeits- oder Wegeunfall ihr Leben. Das waren elf mehr als im Vorjahr.

Viel Lob für den SicherheitsProfi



Mehr als 90 Prozent der Leserinnen und Leser, die an der Umfrage teilgenommen haben, gefällt unser Magazin gut oder sehr gut. Mehr als 80 Prozent lesen alle Ausgaben und möchten auch in Zukunft am liebsten viermal im Jahr ein gedrucktes Heft erhalten. Inhaltlich bevorzugen rund zwei Drittel der Leser praxisbezogene Handlungshilfen, gute Beispiele aus dem Arbeitsalltag, Vorschriften und Rechtsfragen, die möglichst kurz und prägnant präsentiert werden. Unterhaltsam beschreibende Texte wie die Reportage lesen etwa 40 Prozent. Mit insgesamt rund 1.000 Rückmeldungen aus allen Branchen gelten die Daten als aussagefähig. Die Redaktion wertet die Daten weiter aus und wird das Magazin im Sinne der Leserinnen und Leser weiterentwickeln.

SicherheitsProfi 2/2020

Stufen statt Sprossen

Abstürze von Leitern sind ein branchenübergreifendes Problem. Um die Sicherheit zu erhöhen, wurde bereits 2018 die Technische Regel für Betriebssicherheit angepasst: Tragbare Leitern dürfen als hoch gelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht. Sprossenleitern sollen also nur in Ausnahmefällen benutzt werden.



© Adobe/Andrey Popov

+ Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121-2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“

kompendium.bg-verkehr.de/index.jsp

Neue Kennzeichnung für Reifen

Ab dem 1. Mai des kommenden Jahres sollen neue Vorschriften für die Kennzeichnung von Lkw- und Pkw-Reifen gelten. Das hat der Rat der Europäischen Union beschlossen. Die Neuregelungen beziehen sich auf Angaben zu Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und Rollgeräusch. Um Verbrauchern eine Entscheidungs-

hilfe zu geben, müssen diese Angaben ab dem 1. Mai 2021 genauer und sichtbarer ausgewiesen werden. Reifen für Lkw und Busse (Reifen der Klasse C3) müssen in Zukunft ebenfalls mit einem Kennzeichen versehen werden.

+ www.consilium.europa.eu

Umgang mit Assistenzsystemen früh lernen

Nicht nur Lenken, Kuppeln oder Schulterblick: Auch der Umgang mit digitalen Sicherheitssystemen wie intelligenten Geschwindigkeitsreglern oder aktiven Spurwechselassistenten sollte in der Fahrschule unterrichtet werden. Dafür sprach sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer einer Umfrage des TÜV-Verbandes aus. Die Befragten plädierten dafür, dass der richtige Gebrauch sicherheitsrelevanter Fahrerassistenzsysteme künftig auch Be-



© Adobe Stock / Sauerlandpics

standteil der Fahrerlaubnisprüfung ist. Wichtig ist nach Ansicht des Verbandes, dass die Fahrschüler neben den genauen Funktionsweisen auch die Grenzen eines Systems kennenlernen.

+ www.vdtuev.de

© Daimler/Sebastian Vollmert



14 Nachrüstsysteme förderfähig

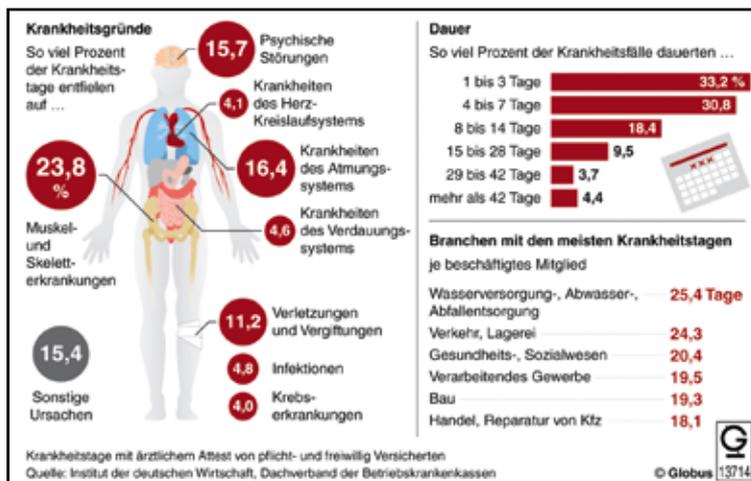
Derzeit stehen 14 Systeme für die Nachrüstung von Lkw und Bussen mit Abbiegeassistenten zur Verfügung, die vom Kraftfahrt-Bundesamt eine allgemeine Betriebserlaubnis erteilt bekommen haben und somit förderfähig sind.

Förderfähig sind auch ab Werk eingebaute Abbiegeassistentensysteme für Neufahrzeuge, die von immer mehr Lkw-Herstellern angeboten werden. Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung und der Bundesverband Möbelspedition und Logistik rufen Lkw-Besitzer dazu auf, in diese lebensrettende Technik zu investieren.

+ www.kba.de

Krankgeschrieben

Im Jahr 2018 waren Arbeitnehmer in Deutschland durchschnittlich 18,5 Tage krankgeschrieben. Nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft mussten die Unternehmen für die Entgeltfortzahlung zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung rund 62 Milliarden Euro aufbringen.



Aktuelle Unfallmeldungen

Verhängnisvoller Leichtsinn

Ein Unternehmer fuhr nach der Nachtschicht mit seinem Taxi nach Hause. Es war regnerisches Wetter und die Straße war nass. In einer Kurve kam ihm ein Pkw auf seiner Spur entgegen. Die Fahrzeuge stießen trotz Ausweichversuch frontal zusammen. Dabei wurde der Taxifahrer, der nicht angeschnallt war, aus seinem Fahrzeug geschleudert. Als der Unfall entdeckt wurde, war er bereits tot.

Schmerzhafte Ablenkung



© Getty Images / Douglas Sacha

Am Ende einer Fahrprüfung sollte eine Fahrt mit Anhänger stattfinden. Die Fahrlehrerin brachte den Anhänger gemeinsam mit dem Schüler in Position. Während sie aufblickte, um dem Prüfer etwas zuzurufen, überrollte der Anhänger ihren Fuß, was zu einer schmerzhaften Prellung und Quetschung der Zehen führte.

Problematischer Einsatz

Während einer Tour kurz vor Feierabend bemerkte ein Busfahrer zunehmende Unruhe im hinteren Bereich des Fahrzeugs. Als die streitenden Fahrgäste auf seine Ansage nicht reagierten, ging er an der nächsten Haltestelle nach hinten. Beim Versuch zu schlichten wurde er in ein Handgemenge verwickelt und an Arm und Schulter verletzt. Die Fahrgäste flüchteten, der Busfahrer war mehrere Tage lang arbeitsunfähig.



© Adobe Stock/dragonstock

Tipps für das Homeoffice

Momentan arbeiten viele Beschäftigte in improvisierten „Büros“, die bis vor Kurzem als Küche oder Esszimmer genutzt wurden. Ein paar Regeln erleichtern das ergonomische Arbeiten. So sollte der Arbeitsplatz seitlich zum Fenster ausgerichtet sein, damit kein direktes Licht auf den Bildschirm fällt. Der optimale Abstand zwischen Bildschirm und Sitzplatz beträgt 50 – 70 cm, dabei wird der Monitor etwas nach hinten geneigt. Die oberste Zeile am Monitor soll sich etwa auf Augenhöhe befinden. So hält man den Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt, was Verspannungen vorbeugt. Die Unterarme sollten beim Tippen nicht abknicken, die Füße fest auf dem Boden stehen und die Oberschenkel eine gerade Linie zur Sitzfläche bilden. Regelmäßige Pausen entlasten das Muskel-Skelett-System.

Smarter Helm gibt Informationen

Experten aus Wirtschaft, Verwaltung und Forschung wollen einen Fahrradhelm entwickeln, der als Kopfschutz dient und gleichzeitig Informationen bereitstellt. Er soll über eine spezielle Brille zum Beispiel Zustell- und Verkehrsinformationen möglichst ablenkungsarm bereitstellen. Das Projekt „SmartHelm“ ist bis Oktober 2022 angelegt und wird vom Bundesverkehrsministerium finanziell gefördert.

Neu gestaltet: Arbeitsschutzinfos im Web

Die Inhalte zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Internet der BG Verkehr wurden themenzentrierter aufbereitet und optisch neu gestaltet. Branchenspezifische Informationen und wichtige Arbeitsschutzthemen sind jetzt enger miteinander verzahnt und mit dem Medienangebot der BG Verkehr verknüpft. Passgenaue Hin-

weise sowie Tipps zum gesundheitsbewussten Arbeiten und zur optimalen Arbeitsschutzorganisation haben auf jeder Branchenseite einen festen Platz erhalten. Zudem lassen sich über die Kacheloberfläche tiefergehende Informationen noch leichter ansteuern.

+ www.bg-verkehr.de



© BG Verkehr

Risiko Schlaganfall

Unter Bluthochdruck und Übergewicht, beides Risikofaktoren für einen Schlaganfall, leiden viele Beschäftigte. Das zeigt die Bilanz der Gesundheitschecks, die die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe 2019 in Betrieben angeboten hat.

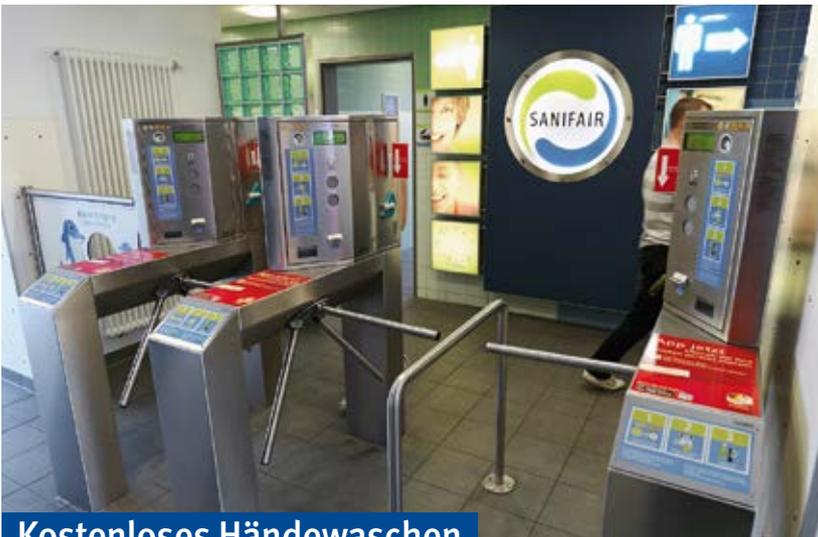
Nur 50 Prozent der rund 1.500 Teilnehmer erreichten einen optimalen Blutdruck. Normalgewicht wiesen lediglich 39 Prozent auf. Trotzdem waren 91 Prozent der Teilnehmer der Auffassung, dass sie sich ausreichend bewegen.



© Getty Images/Sporrer/Rupp

Griff zur Pille

In Deutschland nehmen rund 700.000 Beschäftigte leistungssteigernde oder stimmungsaufhellende Medikamente. Das geht aus einer Analyse der Krankenkasse DAK hervor. Danach greifen besonders ältere Arbeitnehmer ab 60 Jahren zu Medikamenten, um im Beruf leistungsfähiger zu sein oder die Stimmung zu verbessern. Zwar sei der Medikamentenmissbrauch kein Massenphänomen. Dennoch zeige die Analyse, wie wichtig gesunde Rahmenbedingungen im Job seien, betont die DAK. Arbeitsanforderungen dürften Mitarbeiter nicht dazu verleiten, bessere Ergebnisse mithilfe von Medikamenten erzielen zu wollen. Experten warnen zudem vor gesundheitlichen Schäden durch die Mittel.



Kostenloses Händewaschen

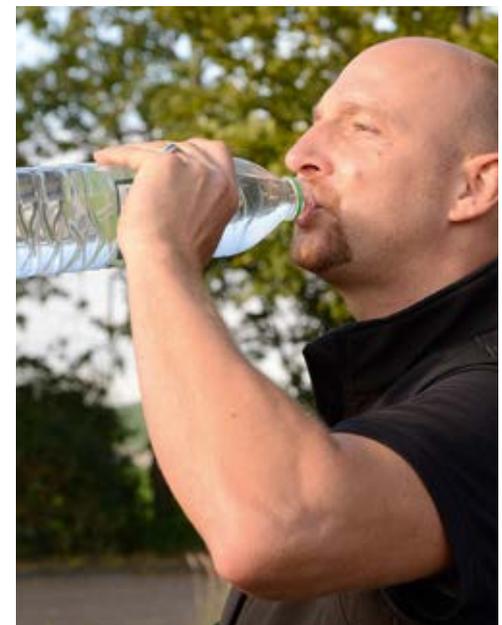
Wer auf der Autobahn unterwegs ist, kann derzeit kostenlos die Sanifair-Sanitäreinrichtungen nutzen. Damit will das Unternehmen an den bundesweit rund 330 Autobahnstandorten Handhygiene für jeden möglich machen. Der Zugang erfolgt nach Auskunft von Sanifair in der Regel über den Kindereingang, der offen steht. Die Aktion soll bis auf Weiteres gelten. Richtiges Händewaschen gilt als die sinnvollste und effektivste Maßnahme gegen die Infektion mit Coronaviren.

Digitaler Aktionstag zur Verkehrssicherheit

Immer am dritten Samstag im Juni findet der vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat initiierte Verkehrssicherheitstag statt – auch in diesem Jahr. Allerdings bekommt der

Aktionstag am 20. Juni ein digitales Format. Das soll unter anderem in Social-Media-Kanälen geschehen.

+ www.tag-der-verkehrssicherheit.de



Neu erschienen

DGUV Information „Ladebrücken“

Eine neue Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gibt Hinweise zu sicherheitstechnischen Anforderungen, Beschaffung und Prüfung von Ladebrücken. Enthalten sind auch eine Muster-Betriebsanweisung sowie Informationen zur Unterweisung von Beschäftigten.



Beförderung von Flüssiggas

Diese Information fasst das geltende Regelwerk über die Beförderung von Flüssiggasflaschen, Druckgaspackungen und Gaspatronen zu Betrieben, Baustellen und anderen Einsatzorten zusammen und stellt eine Hilfe für Unternehmer bei der Umsetzung dar.



Sichere Fahrzeugwäsche

Die Broschüre bietet Hinweise zum sichereren Arbeiten in öffentlichen oder innerbetrieblichen Fahrzeugwaschanlagen. Ziel der Information ist es, über wesentliche Gefährdungen bei der Fahrzeugwäsche zu informieren und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Fahrzeugwäsche aufzuzeigen.



Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Auf Baustellen und bei vielen Tätigkeiten in den Betrieben kommen immer häufiger fahrbare Hubarbeitsbühnen zum Einsatz. Eine neue Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung informiert über den sicheren Einsatz dieser Geräte.



+ Alle Neuerscheinungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter: publikationen.dguv.de

Gesund bleiben in Zeiten von Corona

Die Präventionsfachleute der BG Verkehr informieren die Mitgliedsunternehmen seit Wochen persönlich und im Internet über Maßnahmen zum Infektionsschutz. Einige praktische Hinweise haben wir auf dieser Doppelseite zusammengestellt, mehr gibt es im Internet.

Unabhängig von den vielen Einzelmaßnahmen, die jedes Unternehmen treffen muss, gelten zwei Grundsätze, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Bestandteil des Arbeitsschutzstandards veröffentlicht hat:

1. Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
2. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht zum Beispiel eine vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Empfehlungen für Ausnahmen bei Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen gibt das Robert-Koch-Institut. Der Arbeitgeber muss ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen festlegen.

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für den SicherheitsProfi Anfang Mai war und wir in unserem Magazin auf aktuelle Entwicklungen nicht mehr reagieren können.

Bitte nutzen Sie deswegen auch unsere Tipps für Unternehmen und Beschäftigte im Internet unter:

www.bg-verkehr.de/coronavirus/informationen-zum-coronavirus

Zahl der Fahrgäste im Taxi begrenzen

Das wichtigste Gebot lautet, Abstand zu den Fahrgästen zu halten. Der Beifahrersitz ist tabu, Fahrgäste sollten möglichst hinten rechts sitzen. Behalten Sie die Weisungen der zuständigen Behörden im Auge. In mindestens einer Region wird empfohlen, die Mitnahme von Fahrgästen auf eine Person in Standardtaxen und zwei Personen in Großraumtaxen zu begrenzen. Andere Behörden stellen es ins Ermessen des Fahrers.

Sauber ist sicher

Besonders beim Personalwechsel gilt: Säubern Sie Oberflächen und Griffe im Fahrzeug gründlich mit fettlösenden Haushaltsreinigern. Ideal sind Einmaltücher, die anschließend entsorgt werden. Außerdem sollte das Fahrzeug nach jeder Fahrt ausgiebig gelüftet werden.

Handschuhe wirken indirekt

Eine direkte Schutzwirkung von Handschuhen gibt es nicht, da die Infektion nicht über die Haut erfolgt, sondern über die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen. Einen indirekten Schutz bieten Handschuhe nur, falls der Träger deswegen seltener unbewusst mit der Hand ins Gesicht greift. Dies ist in der Verkehrswirtschaft fraglich, da die Handschuhe typischerweise je nach Tätigkeit an- und wieder ausgezogen werden. Um eine Schutzwirkung zu erzielen, müsste man nach jedem Ausziehen der Handschuhe die Hände waschen. Arbeitshandschuhe sollten also nur getragen werden, wo es die jeweilige Tätigkeit ohnehin erfordert. Ausnahme: Bei der Reinigung kontaminierter Oberflächen sollten Einmalhandschuhe getragen werden, die nach der Nutzung entsorgt werden.

Hygienekonzept als eigenständiges Dokument nicht erforderlich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die Forderung nach einem Hygienekonzept erfüllt wird, wenn die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben sind. Sie müssen, wo erforderlich, angepasst und branchenspezifisch umgesetzt werden. Ein darüber hinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Infos zur Ersten Hilfe

Wie auch schon vor der Coronapandemie müssen sich Ersthelfer vor Infektionen schützen, das heißt Handschuhe und eventuell eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und nach dem Einsatz auf die gründliche Reinigung oder Desinfektion der Hände achten. Die Ausrüstung im Betrieb sollte vor allem um Beatmungstücher ergänzt werden, um im Notfall dem Ersthelfer die Angst vor Ansteckung bei einer lebensrettenden Wiederbelebensmaßnahme zu nehmen. Ausführliche Informationen gibt der Fachbereich Erste Hilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

www.dguv.de

Busfahrer abschotten

Fahrgäste steigen nur noch durch die hintere Tür ein und aus. Die vordere Tür bleibt geschlossen, der Bereich rund um den Fahrer bleibt abgesperrt – bestenfalls durch eine Trennfolie. Der Verkauf von Fahrkarten durch den Fahrer im Bus wird gestoppt.

Unterstützung bei Liquiditätsproblemen

Bei Stundungsanträgen prüfen wir, ob und wie stark das Unternehmen von der Krisensituation betroffen ist. Als Nachweis reicht zum Beispiel eine Kopie des Antrages auf Kurzarbeitergeld oder des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit. Die Stundung erfolgt ohne die Berechnung von Zinsen, zunächst befristet bis 30. Juni 2020. Je nach Krisenverlauf ist eine weitere Stundung bis 30. September 2020 möglich. Eine Stundung ist generell nur für Forderungen aus dem Beitrags- und Vorschussbescheid 2019/2020 und nicht für Forderungen aus den Vorjahren möglich.

Die generelle unbefristete Stundung offener Posten ist weder gesetzlich zulässig, noch erlaubt dieses das Finanzierungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aufsichtspersonen beraten telefonisch

Wegen der Ansteckungsgefahr machen die Aufsichtspersonen der BG Verkehr derzeit nur in Ausnahmefällen Betriebsbesuche. Je nach Pandemielage und Stand der allgemeinen Kontaktbeschränkungen werden wir diese Praxis anpassen. Telefonisch und per E-Mail sind die Präventionsexperten aber für die Mitgliedsunternehmen da und beraten selbstverständlich auch zum Arbeitsschutz während der Coronapandemie. Die regionalen Ansprechpersonen bei der BG Verkehr finden Sie über die Postleitzahlensuche auf unserer Startseite im Internet.

www.bg-verkehr.de

Abtrennungen in Taxis richtig einsetzen

Innerhalb kurzer Zeit haben diverse Anbieter Trennwände und -folien zur Abtrennung der hinteren Sitzreihe entwickelt. Grundsätzlich sind solche Lösungen zu empfehlen. Feste Abtrennungen sind jedoch nach überwiegender Interpretation eine eintragungrelevante Änderung am Fahrzeug. Die Abtrennungen benötigen eine allgemeine Betriebslaubnis – damit ist unter anderem sichergestellt, dass das eingesetzte Material stoß- und splitterfest ist.

Atemschutzmasken sinnvoll nutzen

Wann immer der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen laut Arbeitsschutzstandard alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören Abtrennungen im Fahrzeug und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur fallen solche Schutzmaßnahmen nicht unter das Vermummungsverbot nach § 23 Absatz 4 StVO. Das gilt nur, sofern Personen befördert werden und der Fahrer keine weiteren Vermummungsutensilien trägt (Kopfbedeckung). Für Krankenfahrten (zum Beispiel zur Dialyse oder Chemotherapie) gelten je nach Bundesland unterschiedliche Vorschriften zum Schutz der Patienten. Teilweise sind FFP2-Masken vorgeschrieben, häufiger Mundschutzmasken. Vor dem Einsatz von FFP- oder medizinischen Masken ist eine Unterweisung notwendig.

Medienhinweise

Aushang „Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“

Ein Plakat beschreibt hygienische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus im Betrieb.

Kostenloser Download:
<https://publikationen.dguv.de>

Aushang „Hände schütteln“

Das Plakat „Herzlich willkommen“ zeigt neue Begrüßungsformen, um das Händeschütteln zu vermeiden.

Kostenloser Download:
<https://publikationen.dguv.de>

Hygienetipps in verschiedenen Sprachen

Plakate zum Ausdrucken mit den zehn wichtigsten Hygienetipps bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Außerdem gibt es Plakate mit Piktogrammen zur Händehygiene.

www.infektionsschutz.de/coronavirus.html

Vorsorgemaßnahmen für Beschäftigte aus Risikogruppen

Zur Risikogruppe gehören neben älteren Menschen vor allem Personen mit Vorerkrankungen oder einem geschwächten Immunsystem. Die Führungsverantwortlichen sollten alle Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie sich vom Betriebsarzt beraten lassen können. Oft ist es auch sinnvoll, den Hausarzt einzubinden, da er über Hintergrundwissen zum Patienten verfügt. So können individuelle Schutzmaßnahmen getroffen werden, falls die allgemeinen Maßnahmen nicht ausreichen.

Sicherer Umgang mit infektiösen Verstorbenen

Der Bundesverband Deutscher Bestatter hat mit Unterstützung der BG Verkehr einen Schulungsfilm gedreht. Er zeigt, welche konkreten Maßnahmen während der Vorbereitung von Verstorbenen für die Bestattung beachtet werden müssen.

www.bestatter.de/presse

Hygienemaßnahmen im Bus

Durch die Abtrennung des Fahrerbereiches und das Freilassen der Sitzreihe hinter dem Fahrer lassen sich die geforderten 1,50 Meter Mindestabstand einhalten. In diesem Fall ist keine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben. Empfehlenswert ist aber eine ausgeprägte Hygiene. Dazu zählt regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife. Für den Fall, dass die Handhygiene mit Wasser und Seife nicht gewährleistet werden kann, sollten kleine Flaschen mit Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) ausgegeben werden. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist es notwendig, dass der Fahrerarbeitsplatz bei jedem Fahrerwechsel gründlich gereinigt wird. Dabei müssen die Oberflächen am Fahrerarbeitsplatz gründlich mit fettlösenden Haushaltsreinigern abgewischt werden. Ideal sind mit Reinigungsmittel oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher, die dann entsorgt werden.

Seminarbetrieb bis Ende August eingestellt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitsrisiken hat die BG Verkehr bundesweit alle Seminare bis einschließlich 31. August 2020 abgesagt. Die Teilnehmer werden benachrichtigt und informiert, falls ein Ersatztermin angeboten wird.

Sonderregeln für Sonderfahrten

Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen und anderen Fahrten, bei denen der Kontakt zu den Fahrgästen unvermeidlich ist, gelten besondere Anforderungen. Die Fahrgäste sollten mit einer mehrschichtigen Mund-Nasen-Maske ausgestattet werden. Wenn die Fahrgäste diese Masken nicht tolerieren, muss der Fahrer mit einer FFP2-Maske ausgestattet und in der Handhabung, zum Beispiel durch den Betriebsarzt, unterwiesen werden (korrekter Sitz, hygienisches Absetzen und Entsorgen, Einsatzdauer etc.). Braucht ein Fahrgast Hilfe beim Einsteigen oder Angurten, sollten die Beschäftigten das Gesicht aus dem Atemstrom des Fahrgastes wegdrehen und möglichst nicht einatmen.

Besucherstopp bei der BG Verkehr

Alle Dienststellen der BG Verkehr sind derzeit für Besucher geschlossen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen und nach vorheriger Absprache möglich.

Schutzmaßnahmen beim Fahrunterricht

Berücksichtigen Sie die erforderlichen Mindestabstände beim theoretischen Unterricht. So enthält zum Beispiel die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Nordrhein-Westfalen detaillierte Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Anzahl von Schülern in Abhängigkeit der Raumgröße. Beim praktischen Unterricht kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, deswegen müssen Lehrer und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Falls aus kleinen Wunden große Probleme werden

Auch wenn es nur um eine kleine Schnittwunde geht, ist ein Eintrag ins Verbandbuch Pflicht. Nur so werden auch kleine Unfallursachen im Betrieb identifiziert. Denn wer weiß, ob sich daraus nicht ein größeres Problem entwickelt.

Beim Einsetzen der Kassenschublade klemmte sich der Busfahrer so unglücklich den Finger, dass die Haut einriss und blutete. Ja und? Pflaster drüber und weitermachen. So werden die meisten von uns reagieren und mit dem Pflaster ist es ja oft auch getan. Meist ist nach wenigen Tagen die Wunde verheilt, alles wieder gut – aber nicht immer. Manchmal entzündet sich die Wunde, es kommt zu einer Infektion.

Alle Vorfälle dokumentieren

Bei Arbeitsunfällen übernimmt die BG Verkehr die Kosten, um die Gesundheit des Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln

wiederherzustellen. Kleinere Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen, werden nicht gemeldet. Aber auch sie müssen dokumentiert werden, so sieht es die Unfallverhütungsvorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ vor. Falls aus dem kleinen Kratzer oder Schnitt eine Infektion wird, ist belegt, woher sie kommt. Deswegen sollen alle Verletzungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit erfasst werden, unabhängig von ihrer Schwere. Festgehalten werden müssen:

- ▶ Ort und Zeit des Unfalls,
- ▶ Name der verletzten Person,
- ▶ Unfallhergang,
- ▶ Art der Verletzung,
- ▶ Behandlungszeitpunkt,
- ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- ▶ Name des Ersthelfers,
- ▶ Namen von Zeugen.

Gesundheitsdaten sicher aufbewahren

Viele kennen ein Verbandbuch zum fortlaufenden Eintragen, das fünf Jahre aufbewahrt werden muss. Das bisher übliche Buch, das im

Persönliche Gesundheitsdaten müssen vertraulich behandelt werden.

Erste-Hilfe-Kasten bleibt, entspricht aber nicht den Vorgaben des Datenschutzes. Gesundheitsdaten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für alle einsehbar sein. Sinnvoller als ein gebundenes Heft sind darum einzelne Formblätter, zum Beispiel in Form eines Abreißblocks, der sich in der Nähe des Erste-Hilfe-Kastens oder im Fahrzeug befindet. So hat jeder schnell Zugang zu den Formularen. Die ausgefüllten Blätter werden später zum Beispiel bei einem Ersthelfer abgegeben oder in einen dafür vorgesehen Kasten geworfen. Ein Buch, das verschlossen irgendwo liegt, ist dagegen oft eine Hürde, denn man müsste es erst holen oder jemandem Bescheid geben. Das ist unterwegs kaum handhabbar, deshalb unterbleiben oft die Einträge.

Als Onlinevariante können auch ausfüllbare PDFs genutzt werden. Das ist allerdings in mobilen Betrieben schwierig. Je nach betrieblichen Gegebenheiten muss jedes Unternehmen seine Lösung finden.

Einträge auswerten

Die Auswertung der Einträge – und das ist die wichtigste Aufgabe des Verbandbuches für die Prävention – gibt Hinweise auf fehlende Präventionsmaßnahmen. Wenn sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Tätigkeiten die Bagatellunfälle häufen, müssen die Verantwortlichen handeln. Die oben beschriebene Kassenschublade muss vielleicht gereinigt werden oder sie hat sich durch den häufigen Einsatz etwas verbogen und muss ersetzt werden. (rb)



© Getty Images / Monika Wisniewska

+ Dokumentationsformular
www.bg-verkehr.de | Webcode: 18984023

UV-Schutz ohne Kompromisse

Sonnenlicht enthält UV-Strahlen, die Haut und Augen schaden können. Deswegen müssen Arbeitgeber Schutzmaßnahmen treffen.

Wem ist das noch nicht passiert? Gerade im Frühjahr genießt man gern die wärmenden Sonnenstrahlen und abends glühen Gesicht und Arme. Verantwortlich für diesen Sonnenbrand ist die UV-Strahlung. In der Regel heilen die Symptome ohne Komplikationen ab. Bei langanhaltender und immer wieder auftretender Bestrahlung müssen die Regenerationskräfte unseres Körpers schließlich kapitulieren, denn unsere Haut vergisst nichts. So kann Hautkrebs entstehen.

Die Sonne scheint auch während der Arbeit

Aber wie sieht es aus, wenn sich jemand bei seiner Arbeit längere Zeit oder andauernd im Freien aufhalten muss und das unabhängig davon, welches Wetter gerade herrscht? Besonders betroffen davon sind zum Beispiel Abfallwerker, Zusteller, Lkw-Fahrer mit vielen Ladestellen, Beschäftigte auf Binnen- und Seeschiffen oder Beschäftigte auf dem Flughafenvorfeld. Lange Zeit wurde diese Gefahr nicht richtig erkannt, sodass uns jetzt die Sünden von gestern einholen. Deshalb können seit 2015 bestimmte Formen des „hellen“ Hautkrebses durch UV-Strahlung als Berufskrankheit anerkannt werden. Leider belegt diese Erkrankung bei der BG Verkehr einen Spitzenplatz. Mehr als die Hälfte der anerkannten Fälle – nämlich 180 von insgesamt 383 – ging im Jahr 2018 auf ihr Konto.

Wann wird es kritisch?

Eine Belastung der Beschäftigten durch UV-Strahlung gehört zu den Einwirkungen, die Arbeitgeber gemäß Arbeitsschutzgesetz beurteilen müssen. Es gibt aber keine einfache Gleichung mit dem Ergebnis „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“. Ein entscheidendes Kriterium stellt die Dauer der Einwirkung dar. **Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**

empfiehlt, dass für Beschäftigte, die regelmäßig länger als eine Viertelstunde direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, die Prüfung geeigneter Sonnenschutzmaßnahmen in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden sollte.

Bei der Höhe der Belastung spielen weitere Faktoren eine Rolle, zum Beispiel die Tages- und Jahreszeit, die Wetterbedingungen, die geografische Lage und die Höhe über dem Meeresspiegel. Als Richtwert hierfür wurde weltweit der sogenannte UV-Index eingeführt. Er beschreibt den am Boden erwarteten Tagesspitzenwert der sonnenbrandwirksamen UV-Strahlung und ist eine Orientierungshilfe zur Beantwortung der Frage, wann Sonnenschutzmaßnahmen angewandt werden sollten. **Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bietet hierzu einen UV-Newsletter an**, mit dem von April bis September jeden Montag, Mittwoch und Freitag über die erwarteten UV-Indexwerte in zehn Prognosegebieten für die kommenden drei Tage informiert wird. Auch beim Deutschen Wetterdienst kann man aktuelle und prognostizierte UV-Indexwerte abfragen.

Für die Rangfolge der Sonnenschutzmaßnahmen gilt wie üblich das Prinzip: technisch vor organisatorisch vor personenbezogen (TOP).

Schatten spendet Schutz

Wenn möglich sollte zwischen 11 und 16 Uhr bevorzugt im Innenraum oder im Schatten gearbeitet werden. Geschickte Planung reduziert die Tagesexposition. Selbstverständlich muss auch für die Pausen ein schattiges Plätzchen zur Verfügung stehen.

Für ständige Arbeitsplätze im Freien ist eine technische Beschattung, etwa durch eine

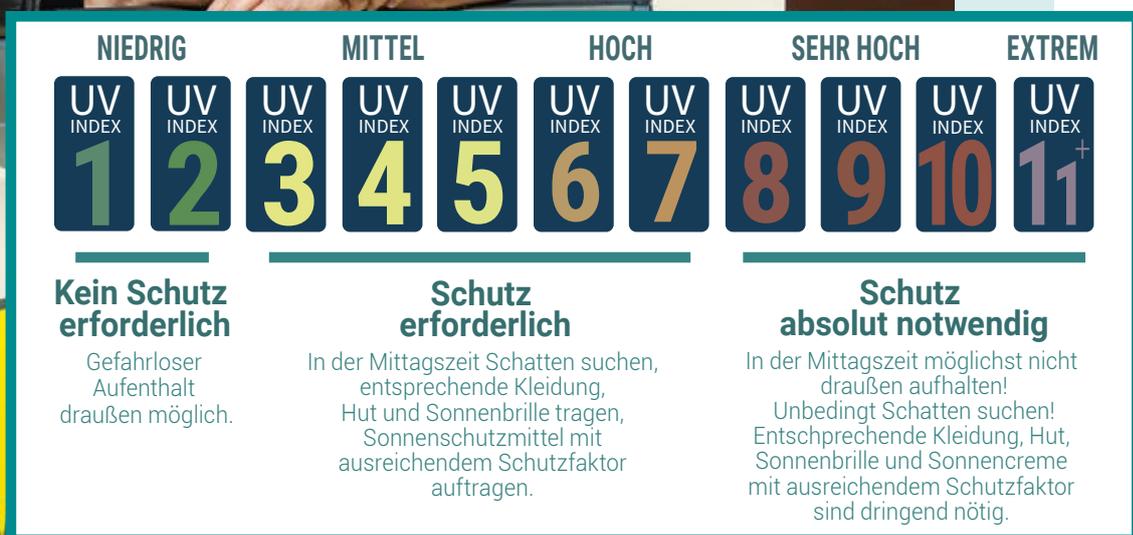


Überdachung, unumgänglich. Sind zum Beispiel Plätze für manuelle Abfallsortier- oder Reinigungsarbeiten im Außenbereich vorgesehen, dann bitte nur im Schatten. Das gilt auch für Arbeitsplätze, die nicht ständig, aber für eine längere Zeit im Freien eingerichtet werden (zum Beispiel Arbeitsplätze zur Instandhaltung von Anlagen). Hier bietet sich die Verwendung ausreichend großer Sonnenschirme oder -segel an, die den UV-Standard 801 für Textilien erfüllen. Wichtig zu beachten: Die Schutzwirkung nimmt vom Kernschatten aus zu den Rändern kontinuierlich ab, die Schirme und Segel müssen also ausreichend groß dimensioniert sein.

Die Kabinen von Fahrzeugen, Gabelstaplern, Erdbaumaschinen, Autokränen und vergleichbaren Arbeitsmitteln schirmen die UV-Strahlen nahezu ab. Dies setzt aber



@ picture alliance / Jan Woitas / dpa-Zentralbild / dpa



voraus, dass sämtliche Fenster geschlossen bleiben. Um das sicherzustellen, sollten Sie Klimaanlage in diesen Geräten vorsehen.

Viel hilft viel

Erst wenn alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen infrage. Die Beschäftigten sollen während der höchsten Sonneneinstrahlung unbedingt körperbedeckende Kleidung tragen, also langärmelige Oberteile und lange Hosen. Auf den Kopf gehört ein Hut mit breiter Krempe oder eine Kappe mit Ohren- und Nacken-Schutz. Unbedeckte Körperstellen wie Hände, Gesicht, Hals und Ohren müssen gründlich und dick eingecremt werden. Das UV-Schutzmittel soll einen Lichtschutzfaktor von mindestens 30 aufweisen. Der Arbeitgeber ist zur Bereitstellung des UV-

Schutzmittels verpflichtet. Bei der Auswahl berät am besten der Betriebsarzt. Bezüglich der Menge gilt: Viel hilft viel! Für gewöhnlich trägt man viel zu wenig auf – das kann die gewünschte Schutzwirkung um bis zu ein Drittel reduzieren. Übrigens: Das Nachcremen, das alle zwei Stunden erfolgen soll, verlängert die Schutzwirkung nicht, sondern erhält sie nur.

Wissen schafft Vorteile

Natürlich müssen die Beschäftigten über mögliche Gefahren durch die Sonnenstrahlung und über die notwendigen Schutzmaßnahmen Bescheid wissen. Nehmen Sie dieses Thema in Ihre Unterweisungen auf. Was weitgehend unbekannt ist: Bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr

je Tag muss der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, so steht es in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 5 in Verbindung mit Teil 3 Abs. 2 Nr. 5 des Anhangs der ArbMedVV).

Günter Heider

Fachgruppe Straßenverkehr der BG Verkehr



Weitere Informationen

Bundesamt für Strahlenschutz

www.bfs.de/DE/themen/opt/uv/uv_node.html

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

dguv.de/de/praevention/themen-a-z/sonne/index.jsp

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

www.baua.de → Arbeitsgestaltung
→ Physikalische Faktoren →
Optische Strahlung



Nachholbedarf bei der Assistenz

Der ADAC hat das Bremsverhalten von Transportern mit automatisierten Notbremsassistenten in verschiedenen Szenarien und in beladenem und unbeladenem Zustand untersucht. Bei allen Durchläufen reagierte das Fahrzeug auf die Gefahr, aber die Ergebnisse lagen weit unter denen vergleichbarer Pkw. Bedenklich ist nach Einschätzung des Automobilclubs, dass sich die Ergebnisse in den Tests deutlich verschlechterten, wenn das Fahrzeug maximal beladen war. Der ADAC weist darauf hin, dass Notbrems- und Spurhalteassistenten dennoch erheblich zur Sicherheit beitragen: Mehr als die Hälfte der Transporterunfälle könne damit vermieden oder zumindest in der Auswirkung begrenzt werden.

© ADAC



© Getty Images/warodom changyencham

Gibt es den richtigen Reifendruck?

Am besten ist man mit dem Fülldruck unterwegs, den Fahrzeug- und Reifenhersteller für den jeweiligen Beladungszustand des

Fahrzeugs vorgeben. Tests der Prüfgesellschaft DEKRA zeigten: Bei einem geringeren Fülldruck ist zwar der Bremsweg auf trockener Straße kürzer, gleichzeitig nimmt aber die Lenkpräzision ab. Das Fahrzeug reagiert sehr schwerfällig, bei höheren Geschwindigkeiten wird es unbeherrschbar. Umgekehrt ergibt auf nasser Fahrbahn ein hoher Fülldruck die kürzesten Bremswege. Der vorgegebene Reifendruck (den Sie etwa in der Tankklappe, im Bereich der Tür und in der Betriebsanleitung finden) ist deshalb ein Kompromiss, der verschiedene Anforderungen möglichst gut unter einen Hut bringen muss.



© Adobe Stock/ghazii

Strafzettel wirken

Strafzettel für Geschwindigkeitsüberschreitungen haben eine unmittelbare und anhaltende Wirkung. Das zeigt eine Studie, die die Hertie School in Berlin zusammen mit der Karlsuniversität in Prag durchgeführt hat. Danach halten sich Temposünder, die mit einem Bußgeld belegt werden, anschließend in vier von fünf Fahrten an die Geschwindigkeitsbegrenzung.

Auch zwei Jahre später fahren bestrafte Fahrer noch mit deutlich geringerer Geschwindigkeit und bleiben häufiger unterhalb des Tempolimits, als das zuvor der Fall war. Fahrer, die 35 Euro zahlen mussten, hielten sich nachher ebenso häufig an das Tempolimit wie Empfänger eines Bußgeldbescheids über 70 Euro. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Forscher der Universität Passau, die die schnell verpuffende Wirkung von Blitzmarathons untersuchten. Gegen Temposünder würden nur die permanente Androhung und der Vollzug von Strafen helfen.

www.hertie-school.org/de

© BaSt



Mehr Schutz für Fahrradfahrer

Mit der im April in Kraft getretenen Reform der Straßenverkehrs-Ordnung will die Bundesregierung auch die Sicherheit von Radfahrern erhöhen. Dazu tragen Maßnahmen bei wie ein generelles Halteverbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr und die Einrichtung von Fahrradzonen. Beim Überholen von Radfahrern und Fußgängern gilt ein Mindestabstand. Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen beim Rechtsabbiegen innerorts

Schritttempo fahren. Außerdem gibt es neue Verkehrszeichen – etwa einen Grünpfeil, der allein für Fahrradfahrer gilt. Ein weiteres Zeichen kann das Überholen von Fahrrädern oder Motorrädern verbieten. Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, ist ein Sinnbild „Lastenfahrrad“ vorgesehen.

www.bmvi.de

Herausfordernd –

Ihre Aufgabe als Führungskraft

Ein erfolgreiches Unternehmen braucht motiviertes Personal. Zum guten Betriebsklima können umsichtige Führungskräfte viel beitragen.

Was können Sie als Chef, als Führungskraft im Kleinunternehmen tun, damit die Beschäftigten zufrieden und motiviert sind und somit dem Unternehmen erhalten bleiben? Gute Führung hat sehr viel mit Haltung und Einstellung zu tun. Wie begegne ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie nehme ich sie wahr? Gehe ich davon aus, dass sie leistungswillig sind, oder begegne ich ihnen mit Misstrauen? Lassen Sie sich von schlechten Erfahrungen mit einzelnen Beschäftigten nicht entmutigen, sondern trauen Sie Ihren Mitarbeitern und deren Wissen und Können!

Kontakt entschärft Probleme

Diejenigen, die eine Arbeit jeden Tag erledigen, kennen mögliche Probleme und haben praktische Vorstellungen, wie man etwas vereinfachen oder verbessern kann – sei es bei der Abwicklung von Be- und Entladevorgängen oder bei der Organisation einer Tour. Nutzen Sie diese Erfahrung. Als Chef haben Sie zwar die letzte Verantwortung und Entscheidung, müssen aber nicht alles selbst machen.

Entlohnen Sie fair und schaffen Sie eine gute Arbeitsatmosphäre. Positiv im Kleinunternehmen ist, dass man sich persönlich kennt, mit Namen anspricht, vielleicht per Du ist. Bleiben Sie dabei und sprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern. Bei einem kurzen „Hallo“, zum Beispiel beim Zurückkommen von der Tour, oder bei einer gemeinsamen Tasse Kaffee hören Sie, wo es Probleme gegeben hat, wo es bei einem Kunden klemmt oder wo das Fahrzeug gemuckt hat.

Fair und beständig

Wichtig ist neben Vertrauen auch Verlässlichkeit. Klare, eindeutige Signale und eine eindeutige Beschreibung der Arbeitsaufgabe geben Sicherheit: Die Beschäftigten wissen, was sie tun dürfen und was nicht. Die gerechte Behandlung ist ein weiterer Faktor. Persönliche Sympathien lassen sich nicht ausschließen, sie dürfen aber nicht zu Ungerechtigkeiten führen.

Wenn es notwendig ist, üben Sie konstruktive Kritik: Konkret in der Sache, freundlich im Ton, dann können die Beschäftigten diese Kritik annehmen und umsetzen. Dies gilt auch und gerade bei Sicherheitsthemen. Es ist nicht akzeptabel, dass die Fahrer mit Latschen fahren oder ihre Scheibe im Fahrzeug mit allem möglichen Schnickschnack zuhängen und sich dadurch die Sicht nehmen. Hier müssen Vorgesetzte klare Vorgaben machen

und durchsetzen. Dass Sie selbst mit gutem Vorbild vorangehen müssen, dürfte klar sein.

Zusammenhalt stärken

Großunternehmen punkten mit Extras wie einem Fitnessraum oder betrieblichen Gesundheitskursen. Aber vielleicht ist es Ihren Fahrern wichtiger, einbezogen zu werden, zum Beispiel bei der Ausstattung des Fahrzeugs. Einheitliche Shirts und funktionelle Jacken sind ein Zeichen von Wertschätzung und fördern das Wirgefüh. Viele Unternehmen laden auch zu einer Weihnachtsfeier oder einem Grillfest mit oder ohne Familie ein – auch dies ist eine gute Möglichkeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und neudeutsch Teambuilding zu betreiben. Wer stolz ist, zur Firma zu gehören, wird ihr eher die Treue halten. Die Energie für eine mühselige Suche nach guten neuen Mitarbeitern können Sie dann für andere Aktivitäten nutzen. (rb)

+ Gute Arbeitsbedingungen im Kleinbetrieb – Kurzcheck im Team

Set zur Durchführung eines Workshops
www.bg-verkehr.de | Webcode: 19204460

Infos zur Kampagne Kommittensch

www.bg-verkehr.de | Webcode: 17508156



Erste Hilfe für die Seele

Psychologische Ersthelfer wissen, was ist zu tun ist, wenn jemand nach einem extrem belastenden Erlebnis Hilfe braucht. Die Nachfrage nach Ausbildungskursen steigt.

Ppsychologische Ersthelfer sind ebenso wie medizinische Ersthelfer wichtige Kontaktpersonen für jemanden, der körperlich oder psychisch verletzt ist. Ein Ersthelfer leistet wertvolle Unterstützung, um Folgeschäden vorzubeugen oder sie ganz zu verhindern. Es gibt zwar keine gesetzliche Pflicht zur Ausbildung psychologischer Erstbetreuer im Betrieb, aber wenn man sich dazu entschließt, solche zu benennen, dann sollten diese auch entsprechend den Erfordernissen ausgebildet sein.

Was heißt psychologische Erstbetreuung?

Am wichtigsten ist in der Regel die Stabilisierung eines Betroffenen. Er befindet sich in einer Ausnahmesituation und braucht jeman-

den, der einfach für ihn da ist, mit dem er reden kann, der zuhört und ihn mit seinem inneren Chaos nicht allein lässt. Grundlegende psychologische Bedürfnisse eines jeden Menschen, wie das Bedürfnis nach Sicherheit, Schutz und Kontakt, sind in Momenten der Ohnmacht und Hilflosigkeit besonders ausgeprägt und können vom psychologischen Ersthelfer aufgefangen werden.

Strukturen im Betrieb

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber die Frage beantworten, wie hoch das Risiko für den Eintritt eines traumatisierenden Ereignisses ist und was im Ernstfall zum Schutz der Betroffenen geschehen soll. Grundsätzlich gehört dazu auch eine Überprüfung der betrieblichen Strukturen:

- ▶ **Wurde jemand zum psychologischen Erstbetreuer qualifiziert oder als erster Ansprechpartner benannt?**
- ▶ **Ist gewährleistet, dass der psychologische Erstbetreuer nach einem Extremereignis sofort informiert wird?**
- ▶ **Kann der Erstbetreuer sofort seinen Arbeitsplatz verlassen und den Betroffenen aufsuchen?**
- ▶ **Wissen alle Mitarbeiter, wer Ansprechpartner nach einem Extremereignis ist (Aushang mit Telefonnummern, innerbetriebliche Meldewege festlegen)?**
- ▶ **Gibt es einen Notfallplan für den Umgang mit traumatischen Vorkommnissen?**
- ▶ **Wurde festgelegt, wann und wie lange jemand von der Arbeit freigestellt wird?**
- ▶ **Wer informiert die BG Verkehr (Unfallanzeige, Schockfax)?**

Dr. Fritz Wiessmann

Arbeits- und Organisationspsychologin
bei der BG Verkehr

- + **Seminare der BG Verkehr:** www.bg-verkehr.de
 DGUV Information 206-023 „Standards in der betrieblichen psychologischen Erstbetreuung bei traumatischen Ereignissen“
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk>

Aufgaben eines psychologischen Erstbetreuers

Im Notfall muss ein psychologischer Ersthelfer ruhig und besonnen handeln, um dem Betroffenen vor allem Sicherheit zu geben. Was kann man konkret tun?

- ▶ So schnell wie möglich nach dem Vorkommnis Kontakt zu dem Betroffenen herstellen.
- ▶ Für einen Ortswechsel sorgen und Rückzugsmöglichkeiten schaffen. Betroffene sollten vom Ort des Geschehens weggeführt werden.
- ▶ Aktuelle Bedürfnisse erfragen (etwas zu trinken, eine Decke, ein Stück laufen ...).
- ▶ Zuhören, wenn der Betroffene reden will, oder gemeinsam mit ihm schweigen.
- ▶ Auskünfte geben, wenn der Betroffene dies wünscht. Manche Menschen wollen genau wissen, was passiert ist oder wie es anderen Beteiligten geht.
- ▶ Praktische Unterstützung leisten, zum Beispiel den weiteren Betriebsablauf sicherstellen, wichtige private Dinge regeln, den Betroffenen zum Durchgangsarzt begleiten, Angehörige informieren und einen sicheren Heimweg gewährleisten.
- ▶ Dafür sorgen, dass bei Bedarf eine weiterführende Versorgung sichergestellt ist und zum Beispiel ein Kriseninterventionsteam, Traumaambulanzen oder Seelsorger die Betreuung übernehmen.



© Gettyimages/Chantorn Vanichsawangphan/EyeEm

Was beim ersten Kontakt wichtig ist ...

Frau Dr. Wiessmann, nicht jeder eignet sich zum „Kümmerer“ – welche Eigenschaften sollte ein psychologischer Erstbetreuer haben?

Er sollte empathisch, also einfühlsam, sein, das heißt, sich in andere hineinversetzen und auf sie zugehen können, Ruhe ausstrahlen, von den Kolleginnen und Kollegen akzeptiert werden und stressresistent sein. Eine psychische Grundstabilität ist sicherlich hilfreich, um anderen Unterstützung geben zu können.

Wenn jemand völlig verstört ist, wissen viele Menschen nicht, was sie als Erstes sagen oder tun sollen. Was empfehlen Sie?

Am wichtigsten ist es, der Person zu signalisieren, dass man ab nun für sie da ist. Das kann verbal und nonverbal geschehen. Eine Aussage wie „Ich bin jetzt für Sie da und werde mich um Sie kümmern“ reicht schon für eine erste Kontaktaufnahme. Nonverbal wird das Kümmern begleitet durch das Reichen einer Decke, eines Taschentuchs, eines Getränks und weiterer Angebote wie Zuhören, wenn der Betroffene reden möchte, oder gemeinsames Schweigen.

Ist Körperkontakt hilfreich und woran merke ich, was jemand braucht?

Die Frage nach Körperkontakt oder nicht kann nicht universell beantwortet werden. Es gibt Menschen, die eine vorsichtige Berührung an Schulter, Oberarm oder Handrücken als wohltuend empfinden, andere zucken davor zurück. Damit hat sich die Frage für den psychologischen Ersthelfer von selbst beantwortet. Erfragt werden kann natürlich, was der Betroffene wünscht oder braucht. Dadurch erhält dieser wieder Kontrolle über sein Leben und bestimmt selbst über sein Wohlergehen.

Sollte man einen Rettungswagen rufen, auch wenn keine körperlichen Verletzungen vorliegen?

Das liegt im Ermessen des Helfers. Wenn er den Eindruck hat, dass die betroffene Person stabil ist, braucht man keine medizinische Versorgung. Allerdings kann es sein, dass jemand plötzlich kollabiert und einen psychogenen Schock erleidet, der zu Kreislaufversagen führen kann. Dann müssen unverzüglich Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden. Für den psychologischen Ersthelfer ist es daher wichtig, Betroffene während ihrer Begleitung genau im Auge zu behalten.

Wie gestaltet man den Abschied vom Betroffenen? Soll man zum Beispiel anbieten, dass er sich auch privat melden kann?

Jeder psychologische Ersthelfer sollte einen geordneten und geregelten Abschluss seiner Begleitung finden. Je nachdem, wie weit der Betreuungsauftrag reicht, kann er Kontakt zum Betroffenen halten, das heißt, auch einige Tage oder Wochen nach einem Vorkommnis die betroffene Person fragen, wie es ihr geht. Symptome eines Traumas können auch zeitverzögert auftreten. Eine Verlaufskontrolle sollte durch den psychologischen Ersthelfer oder eine andere Person gewährleistet sein. Von privatem Kontakt würde ich abraten.

Das Erlebnis wird auch den Ersthelfer bewegen. Wie lassen sich starke Emotionen auffangen?

Der Eigenschutz für psychologische Erstbetreuer steht an erster Stelle. Wenn ich selbst nicht stabil bin, kann ich auch anderen nicht helfen. Ist ein psychologischer Ersthelfer stark mitgenommen, kann es helfen, tief durchzuatmen, eine Kurzentspannung zu machen oder etwas beiseitezutreten, um sich wieder zu fangen. Falls nichts mehr geht, ist es besser, die Begleitung an einen Kollegen oder an professionelle Helfer wie Rettungssanitäter abzugeben. Wichtig ist es auch, darauf zu achten, ob der psychologische Ersthelfer im Nachgang des Ereignisses selbst Traumasymptome entwickelt: Dann bedarf es der Hilfe für den Helfer in Form professioneller Unterstützung.

(dp)

Ihre Frage:

Übernimmt die BG Verkehr auch dann die Behandlungskosten, wenn jemand nachweislich Alkohol getrunken hat und einen Unfall verursacht?

Tanja Sautter, Juristin bei der BG Verkehr, antwortet:

Hier gilt der alte juristische Grundsatz: Es kommt darauf an. Ist ein Beschäftigter volltrunken und daher nicht mehr in der Lage zu arbeiten, besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hier reden Juristen von einem *Leistungsausfall*.

Eine allgemeingültige Promillegrenze gibt es hierfür nicht. Vielmehr kommt

es auf die Gesamtschau der Indizien an. Wer dagegen „nur“ angetrunken arbeitet – hier reden wir von einem *Leistungsabfall* – und dabei einen Unfall erleidet, für den entfällt der Versicherungsschutz nicht zwingend. Etwa dann nicht, wenn eine besondere Gefahrenlage wie Schnee- oder Eisglätte vorliegt und der Mitarbeiter sich auch ohne Alkoholeinfluss sein Bein hätte brechen können.

Nur wenn der Alkohol die alleinige Ursache des Unfalls war und der Beschäftigte in nüchternem Zustand bei gleicher Sachlage nicht verunglückt wäre, liegt eindeutig kein Arbeitsunfall vor. Das gilt unabhängig vom Grad der Trunkenheit. Auch leichte Trunkenheit kann die alleinige Ursache eines Unfallereignisses sein. Grundsätzlich empfiehlt die BG Verkehr: Kein Alkohol bei der Arbeit.



© Getty Images/nulpius

© Adobe Stock/Marina Andrejchenko



BG Verkehr versichert auch Unfälle im Homeoffice

Wegen der Coronakrise arbeiten viele Beschäftigte von zu Hause aus. Wenn dabei ein Unfall passiert, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt aber nur, wenn sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignet, die in engem Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht. Ein Beispiel: Fällt eine Beschäftigte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Aber der Weg zur Toilette oder zum Essen in der Küche gelten als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit ein Fall für die Kranken- und nicht für die Unfallversicherung.



Risiko am Arbeitsplatz Montage ...

... sind unfallträchtiger als andere Wochentage. 20,3 Prozent aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle ereigneten sich 2018 an diesem Tag. Das zeigt eine Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch bei den Unfällen auf dem Arbeitsweg lag der Montag vorn.



© Getty Images/Westend61

DGUV job hilft bei der Arbeitsvermittlung

Unternehmen suchen Mitarbeiter, die engagiert bei der Sache sind und auf die man sich verlassen kann. Ein Service der Berufsgenossenschaften vermittelt Bewerber, die nach einem Arbeitsunfall oder aufgrund einer Berufskrankheit ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können und sich beruflich neu orientieren wollen. Der Vermittlungsservice hilft den Betroffenen bei der Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt. DGUV job steht bundesweit an sechs Standorten zur Verfügung.

www.dguv.de/job/index.jsp



Jederzeit mit allen geeigneten Mitteln

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland ist 135 Jahre alt. Am wichtigsten Prinzip hat sich seit der Gründung nichts geändert: Nach einem Arbeitsunfall sind wir für die Betroffenen da.

Arbeitsunfälle ereignen sich immer – auch in Krisenzeiten. So sind während der momentanen Corona-Pandemie sehr viele unserer Versicherten unterwegs, um die Versorgung der Menschen mit notwendigen Gütern zu gewährleisten, um Pakete und Briefe zuzustellen, die Entsorgung zu sichern oder Personen zu befördern, die zu lebenswichtigen Arztterminen oder zur Arbeit müssen oder die im Ausland gestrandet sind und nach Deutschland zurückgeholt werden.

Wir helfen unseren Versicherten wieder in das Leben zurück, das sie vor dem Unfall führten.

Gerade jetzt – in einer Situation, die es so noch nicht gegeben hat und deren weiterer Verlauf kaum vorhersehbar ist – ist der Schutz der BG Verkehr umso wichtiger. Das gilt in zweierlei Hinsicht: Die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer nach einem Arbeitsunfall ist durch die Beitragszahlungen abgegolten und Berufstätige, die jetzt besonders intensiv gefordert sind, können sich auf

die Unfallversicherung verlassen, auf einen umfassenden Schutz „mit allen geeigneten Mitteln“: Diese Formulierung steht im Sozialgesetzbuch bewusst an erster Stelle. Sie ist Programm, Verpflichtung und Richtschnur der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zurück in den Beruf

Unsere Versicherten haben nicht nur Anspruch auf eine bestmögliche medizinische Versorgung im Rahmen unserer Heilverfahren oder auf Verletztengeld nach dem Ende der Entgeltfortzahlung, sondern auch auf umfassende Leistungen zu beruflicher und sozialer Teilhabe. Auch diese Leistungen sollen laut Gesetz „mit allen geeigneten Mitteln“ erbracht werden. Hierunter fallen Hilfeleistungen jeder Art, die geeignet sind, den Betroffenen wieder die selbstbestimmte Berufsausübung zu ermöglichen, aus der sie vor dem Arbeitsunfall herausgerissen wurden.

Ist das in dem alten Beruf trotz intensiver Unterstützung nicht möglich, finden sie gemeinsam mit den Rehamanagern der BG Verkehr einen beruflichen Neuanfang. Die Berufsgenossenschaft finanziert die Umschulung.

Wir unterstützen die Versicherten medizinisch in einem Umfang, der deutlich über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen hinausgeht. In den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken und Rehaeinrichtungen arbeiten hoch spezialisierte Ärzte, Therapeuten und Rehafachleute. In Zusammenarbeit mit unseren Netzwerkpartnern versorgen wir die Betroffenen mit Hilfsmitteln, von der Orthese über Gehhilfen bis zum Rollstuhl. Wir unterstützen ebenso im häuslichen Umfeld: bei schwersten Behinderungen unter Umständen sogar mit einer behindertengerechten Anpassung der häuslichen Umgebung oder auch einer entsprechenden Ausstattung des privaten Kraftfahrzeuges.

Reha vor Rente heißt der Leitgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir helfen Menschen nach einem Arbeitsunfall mit allen geeigneten Mitteln wieder in das Leben zurück, das vor dem Unfall bestand. Und das gilt jederzeit – im Alltag wie in Krisenzeiten.

Matthias Lehmann
Geschäftsführer Bezirksverwaltung Hannover
der BG Verkehr

 www.bg-verkehr.de | Webcode: 16814317

Der Beitrag für 2019

Auch wenn der Zeitpunkt denkbar ungünstig war, musste der Vorstand Anfang April über den Beitragsfuß für 2019 entscheiden. Er wurde wie im Vorjahr unverändert auf den Wert von 3,00 festgesetzt.

Erstmalig in der Geschichte der BG Verkehr fasste der Vorstand aufgrund der aktuellen Coronapandemie die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidungen fielen den Mitgliedern des Vorstandes nicht leicht. Zur Unterstützung erhielten sie im Vorwege ausführliche Unterlagen und Erläuterungen. Die Beiträge für Unternehmen der Seeschifffahrt und den Bereich Post, Postbank, Telekom wurden gesondert festgelegt und unterliegen besonderen Regelungen.

Die wichtigsten Daten 2019

Grundlage der Beitragsberechnung für die Arbeitnehmersversicherung für 2019 sind die von den Unternehmen über den digitalen Lohnnachweis nachgewiesenen Lohnsummen. Der Beitragsfuß wurde vom Vorstand am 9. April 2020 für das Umlagejahr 2019 wie im Vorjahr auf 3,00 festgesetzt. Bei identischer Entgeltsumme bleibt der Beitrag für das zurückliegende Jahr damit konstant.

Die Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass nach dem Haushaltsabschluss der BG Verkehr die Entschädigungsleistungen 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Prozent gestiegen sind, ein Zuwachs bei den Arbeitsentgelten (plus



4,2 Prozent) und Beitragseinheiten (plus 4,3 Prozent) auf die Berechnung jedoch entlastend wirkt.

Auch bei der Lastenverteilung nach Entgelten bleibt der Beitrag unverändert. Die Lastenverteilung ist ein Finanzausgleich unter den Berufsgenossenschaften zur Entlastung der von Strukturveränderungen besonders betroffenen Branchen. Der Beitragsfuß wurde vom Vorstand wie im Vorjahr auf 2,40 festgesetzt.

Der Beitragsberechnung für die Unternehmensversicherung liegt die für das Jahr 2019 noch gültige Versicherungssumme von 23.000 Euro zugrunde. Sie wurde von der Vertreterversammlung der BG Verkehr Ende 2019 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 auf 26.000 Euro angehoben.

Zahlungserleichterungen und Beitragsnachlässe

Zur Zahlungserleichterung wird den Unternehmen bereits seit 2018 die Zahlung von Vorschüssen in elf Monatsraten ermöglicht und auf diese Weise gleichmäßig auf einen längeren Zeitraum gestreckt. Der Vorstand hofft, dass diese Regelung den Unternehmen im Zuge der aktuellen Krise entgegenkommt.

DIE WICHTIGSTEN DATEN ZUR BEITRAGSUMLAGE IM VERGLEICH*			
	2019	2018	Änderung
Anzahl Unternehmen ¹	197.168	195.244	+ 1 %
Gesamtentgelt ¹	37,91 Mrd. €	36,39 Mrd. €	+ 4,2 %
Umlageforderung ²	700,66 Mio. €	671,95 Mio. €	+ 4,3 %
Beitragsfuß ³	3,00	3,00	–
Umlageforderung Lastenverteilung ⁴	62,6 Mio. €	59,7 Mio. €	+ 4,9 %
Beitragsfuß Lastenverteilung ⁴	2,40	2,40	–
Freibetrag Lastenverteilung ⁴	224.500 €	219.500 €	2,3 %

* Ausgenommen sind Unternehmen der Schifffahrt und der Sparte Post, Postbank, Telekom.
 1) Jeweils am 31.12. des Jahres.
 2) Umfasst Lohn- und Versicherungssummen.
 3) Einschließlich Lastenverteilung nach Neurenten.
 4) Lastenverteilung nach Entgelten.



@ Adobe Stock/lauremar

Die Vorschussforderung wird automatisch auf elf Monatsraten verteilt, wenn sie mindestens 300 Euro beträgt und sich zu dem Zeitpunkt, an dem der Bescheid erstellt wird, keine Forderungsrückstände in der Vollstreckung befinden. Zu den Entlastungen im Zuge der Coronapandemie finden Sie weitere Informationen auf den Seiten 8 und 9 in diesem Magazin. Der Fälligkeitstermin für die erste Rate war der 15. Mai 2020.

Die BG Verkehr gewährt einen Nachlass von maximal fünf Prozent auf den Beitrag zur Arbeitnehmersversicherung und 25 Prozent auf den Beitrag für die Unternehmersversicherung sowie die Zusatz- und freiwillige Versicherung. Dieser Nachlass ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Einzelheiten dazu finden Sie im Internet.

Lastenverteilung nach Entgelten

Während 30 Prozent der solidarisch getragenen Überaltlasten der Berufsgenossenschaften dem Beitrag zur Berufsgenossenschaft zugeschlagen werden, wird der größere Anteil (70 Prozent) unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach Entgelten umgelegt. Der Beitragsfuß für die Lastenverteilung nach Entgelten für 2019 wurde vom Vorstand wie schon im Vorjahr auf 2,40 festgesetzt.

Der Lohnsummenfreibetrag für das Jahr 2019 beträgt 224.500 Euro. Bis zu dieser Lohnsummengrenze besteht für die Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr bei dieser Umlage also keine Beitragspflicht. Damit werden kleinere Unternehmen vor zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt. (uk)

+ Informationen zu den aktuellen Beiträgen und zur Beitragsberechnung
www.bg-verkehr.de | Webcode: 16483635

BGdirekt Serviceportal für
Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr

Drei Fragen

an Sabine Kudzielka, Hauptgeschäftsführerin der BG Verkehr

Warum kommt die BG Verkehr angesichts der Coronakrise den Mitgliedsunternehmen nicht entgegen und senkt die Beiträge?

Unser Vorstand war und ist der Meinung, die liquiden Mittel der Unternehmen gehören in die Unternehmen und nicht in unsere Rücklagen. Deshalb kalkulieren wir die Beiträge knapp und finanzieren die Kosten für Renten und Heilbehandlungen aus den laufenden Einnahmen. 2018 haben wir deshalb den Beitrag auch gesenkt und nur im geringen Umfang Rücklagen gebildet. Wir stehen aber gleichzeitig jeden Monat für Renten gerade, die mehr als die Hälfte unserer Ausgaben ausmachen. Dazu kommen Behandlungs- und Rehabilitationskosten nach Unfällen und die finanzielle Absicherung unserer schwer verletzten Versicherten. Diese Zahlungen können wir ebenfalls nicht aussetzen.

Einige Branchen sind von dem Herunterfahren der Wirtschaft besonders betroffen. Die BG Verkehr bietet diesen Unternehmen Stundungen und reduzierte Beitragsvorschüsse an. Wird das Angebot wahrgenommen?

Die ersten Anträge gingen schon Ende März ein, im April hat die Zahl dann noch einmal deutlich zugelegt. Die Maßnahmen sind zunächst befristet für die Raten, die bis Ende Juni zu zahlen sind. Wir müssen beobachten, wie sich die Situation weiterentwickelt, und wenn nötig unsere Maßnahmen und Möglichkeiten nachschärfen. Aktuelle Informationen veröffentlichen wir zügig in unserem Newsletter und im Internet.

Worauf stellt sich die BG Verkehr perspektivisch ein?

Mit Blick auf die kommenden Monate prüfen wir derzeit Möglichkeiten, um die Belastung für unsere Unternehmen so gut wie möglich weiter zu strecken. Wichtig ist für uns außerdem die weitere Entwicklung. Wie überstehen unsere Mitgliedsunternehmen die Krise? Wie entwickeln sich die Beschäftigtenzahlen? Sinken die Unfallzahlen? Mit Modellrechnungen haben wir bereits begonnen und werden sie mit belastbaren Daten befüllen, sobald die ersten Beitragszahlungen eingehen.

Gemeinsam

Die aktuelle Diskussion in Politik und Gesellschaft hinterlässt uns gelegentlich ratlos. Was ist jetzt richtig? Retten wir die Wirtschaft durch den Verzicht auf Reglementierung oder müssen wir gerade jetzt zusätzliche Regeln aufstellen? Brauchen die Unternehmen zusätzliche Freiheiten von einengenden Vorschriften oder müssen gar neue Vorschriften erlassen werden, um die Beschäftigten vor den neuen Gefahren durch einen neuen Krankheitserreger besser zu schützen? Es braucht vor allem eines: Solidarität und Achtsamkeit untereinander – zwei Eigenschaften, die ich bei vielen Menschen im Moment besonders eindrucksvoll und positiv erlebe. Gepaart

mit gesundem Menschenverstand ergeben sich die meisten Dinge, auf die wir jetzt gemeinsam achten müssen, fast schon von allein. Und um sicherzugehen, schauen Sie doch regelmäßig in unsere Hinweise für Ihre jeweilige Branche auf unseren Internetseiten. Dort unterlegen wir den Arbeitsschutzstandard, den das Arbeitsministerium für diese schwierige Zeit aufgestellt hat, mit auf Sie zugeschnittenen Hinweisen und Regeln. Wenn dann noch Fragen bleiben, stehen wir Ihnen auch weiterhin persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Die Überwindung dieser Pandemie ist eine Aufgabe und Herausforderung für uns alle. Bleiben Sie zuversichtlich und gesund!



© Ralf Höhne/BG Verkehr

Dr. Jörg Hedtmann

Leiter des Geschäftsbereichs
Prävention

Atemspende trotz Corona

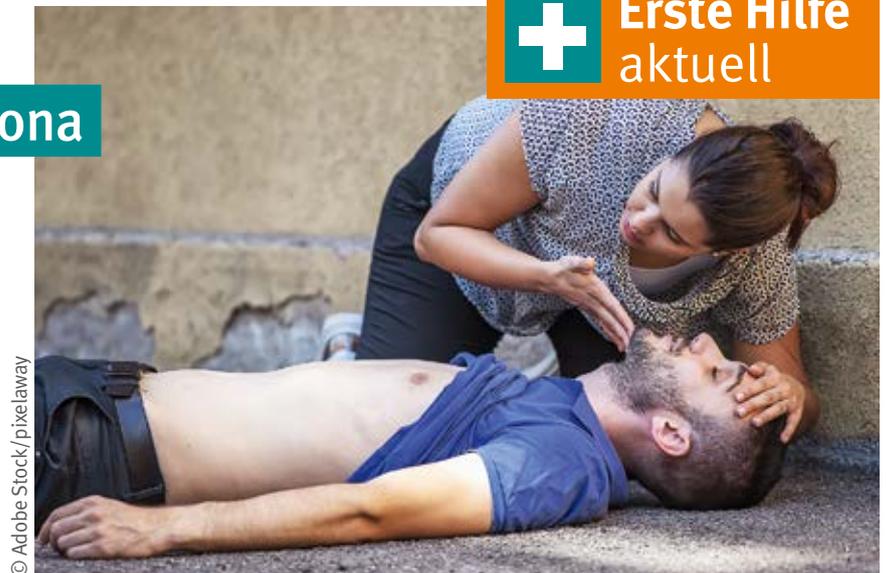
Bei einem lebensbedrohlichen Herz-Kreislauf-Stillstand muss man nach Absetzen des Notrufs sofort mit der Wiederbelebung beginnen. **Die bloße Angst vor einer Infektion entbindet nicht von der Pflicht, Erste Hilfe zu leisten.** Grundsätzlich hat aber jeder Ersthelfer das Recht auf Eigenschutz – das bleibt eine Frage der persönlichen Abwägung. Beatmungstücher oder -hilfen können die Ansteckungsgefahr bei einer Atemspende reduzieren und sollten zur Erste-Hilfe-Ausrüstung ergänzt werden.

Um die Atmung zu überprüfen, legt man den Kopf des Betroffenen behutsam nach hinten (Überstrecken des Halses). Mit Ihrer eigenen Wange und Ihrem Ohr können Sie dicht über Mund und Nase die Atmung fühlen und hören. Beobachten Sie dabei, ob sich der Brustkorb hebt und senkt. Achtung: Gelegentliche, einzelne Atemzüge sind für diese Situation typisch, aber

keine normale Atmung. Zur Herzdruckmassage kniet man seitlich in Höhe des Brustkorbes. Der Druckpunkt befindet sich auf der Mitte des Brustbeins. Handballen aufsetzen, andere Hand darüberlegen und mit durchgestreckten Armen und geradem Oberkörper 30 Herzdruckmassagen durchführen (zweimaliges Drücken pro Sekunde, etwa fünf Zentimeter tief). Nach 30 Massagen folgen zwei Atemspenden.

Es ist nicht entscheidend, ob Sie immer den Druckpunkt genau treffen oder im richtigen Rhythmus arbeiten: Hauptsache sofort handeln, drücken und beatmen! Der Betroffene braucht zum Überleben Sauerstoff. Den bekommt er mit der Atemspende. Durch die Herzdruckmassage gelangt der Sauerstoff zum Gehirn, wo er am nötigsten ist.

Ingo Tappert
Fachreferent für Erste Hilfe bei der BG Verkehr



© Adobe Stock/pixelaway

So erreichen Sie die BG Verkehr

Hauptverwaltung

Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
E-Mail: mitglieder@bg-verkehr.de
info@bg-verkehr.de
praevention@bg-verkehr.de
+ www.bg-verkehr.de

Dienststelle Schiffssicherheit

Brandstwierte 1
20457 Hamburg
Tel.: 040 36137-0
E-Mail: schiffssicherheit@bg-verkehr.de
+ www.deutsche-flagge.de

ASD – Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der BG Verkehr

Tel.: 040 3980-2250
E-Mail: asd@bg-verkehr.de
+ www.asd-bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 325220-0
E-Mail: hamburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hannover

Walderseestraße 5
30163 Hannover
Tel.: 0511 3995-6
E-Mail: hannover@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Berlin

Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin
Tel.: 030 25997-0
E-Mail: berlin@bg-verkehr.de

Hinweis für Abonnenten:

Für den Versand des Sicherheits-Profi verwenden und speichern wir Ihre Adressdaten. Diese werden ausschließlich und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz für den Versand des Magazins genutzt. Unsere Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Website.

+ www.bg-verkehr.de
Webcode: 18709008



Die Hauptverwaltung der BG Verkehr in Hamburg-Ottensen.

© Ralf Höhne/BG Verkehr

Bezirksverwaltung Dresden

Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden
Tel.: 0351 4236-50
E-Mail: dresden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wuppertal

Aue 96
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 3895-0
E-Mail: wuppertal@bg-verkehr.de

Außenstelle Duisburg

Düsseldorfer Straße 193
47053 Duisburg
Tel.: 0203 2952-0
E-Mail: praevention-duisburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611 9413-0
E-Mail: wiesbaden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung München

Deisenhofener Straße 74
81539 München
Tel.: 089 62302-0
E-Mail: muenchen@bg-verkehr.de

Sparte Post, Postbank, Telekom

Europaplatz 2
72072 Tübingen
Tel.: 07071 933-0
E-Mail: tuebingen@bg-verkehr.de

Die nächste Ausgabe des SicherheitsProfi erscheint im **September 2020**

Branchenausgaben des SicherheitsProfi

Unser Mitgliedermagazin erscheint in Varianten für die Branchen Güterkraftverkehr, Personenverkehr, Entsorgung, Luftfahrt, Schifffahrt und Post, Postbank, Telekom.

Kostenloser Download im Internet:

+ www.bg-verkehr.de/sicherheitsprofi



© Thinkstock/iStock/goir/furtaev



„Wie schütze ich mein Team vor Covid-19?“

Ein Klick und Sie wissen mehr.



www.bg-verkehr.de/medien/newsletter